

## Zweck und Gegenstand der Förderung

ab 2023

Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft größer ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Diese Gebiete wurden für das Saarland in enger Absprache mit der EU-Kommission neu festgelegt. Von den rund 88.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Saarland wurden von der Kommission rund 82.000 ha als von Natur aus benachteiligte Gebiete anerkannt. Durch die Aufrechterhaltung der an die saarländischen Standortbedingungen angepassten, überwiegend extensiven Bewirtschaftungsmethoden wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen. Extensiv genutzte Flächen weisen eine besonders hohe Strukturvielfalt und landschaftliche Eigenart auf. Insbesondere naturschutzfachlich wertvolle Flächen bedürfen einer gezielten Pflege und Beweidung, denn durch diese Bewirtschaftung entstehen Strukturmerkmale wie Weiden, Triebwege und spezielle Biotoptypen, welche die Diversität von Arten und Landschaften fördern. Die Mittel hierfür stammen zum weit überwiegenden Teil aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Mit den Zahlungen hieraus an aktive Landwirte werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der saarländischen Kulturlandschaft unterstützt.

## Zuwendungsvoraussetzungen:

Gefördert werden ausschließlich Flächen, die in der benachteiligten Kulisse des Saarlandes liegen. Als benachteiligt eingestuft sind alle Städte/Gemeinden außer Dillingen, Ensdorf, Friedrichstal, Nalbach, Saarlouis, Schiffweiler, und Völklingen. Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen gemäß den einschlägigen nationalen und europäischen Regelungen.

## Zuwendungsempfänger/in:

Zuwendungsempfänger/innen sind Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

## Förderfähige Flächen und Höhe der Förderung:

Als Ausgleich für die Benachteiligung wird eine Ausgleichszulage in Höhe von 43 €/ha landwirtschaftliche Fläche (einheitlich für Acker- und Grünlandflächen) **erstmalig ab dem Jahr 2023 ausgezahlt**. Dabei gilt ein Mindestauszahlungsbetrag von 250 € (oder mindestens 5,813 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im benachteiligten Gebiet).

Die Höchstgrenze für die Auszahlung liegt bei 100 ha (oder bei 4.300 €) pro Betrieb und Jahr. Es werden nur „produktive landwirtschaftliche Flächen“ gefördert. Z.B. keine AZ für Stilllegung im Rahmen von GLÖZ 8.

## Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird automatisch nach Ankreuzen des entsprechenden Feldes des Antrages ausgezahlt für die Flächen Ihres Betriebes, die in der Kulisse benachteiligte Gebiete des Saarlandes liegen.

ALLES UNTER VORBEHALT.  
ÄNDERUNGEN KÖNNEN  
NOCH ERFOLGEN